

Münsterberger Kreisblatt.

79. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Goldpf. Die Einzelnummer kostet 15 Goldpf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Goldpf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Freitag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Orzenda, Münsterberg.
Verlag: Landratsamt. Druck: J. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 28.

Sonnabend, 10. Juli

1926.

[III. 114.] Gewählt und bestätigt wurde als **Gemeindevorsteher** der Gemeinde **Nieder-Kunzendorf** der Stellenbesitzer **Paul Klose** in Nieder-Kunzendorf.

Münsterberg, den 30. Juni 1926.

[III. 305.] Gewählt und bestätigt wurde als **Amtsvorsteher** für den Amtsbezirk **Kunzendorf** der Gutsbesitzer **Paul Spittler** in Nieder-Kunzendorf.

Münsterberg, den 30. Juni 1926.

[6128.] **Tanzlustbarkeiten während der Erntezeit.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, wegen der bevorstehenden Getreidernte auf möglichste Einschränkung öffentlicher Tanzlustbarkeiten bedacht zu sein.

Münsterberg, den 6. Juli 1926.

[6177.] **Kartoffelkäfer.** Die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises verweise ich auf die im Amtsblatt vom 25. April 1925 erschienene Sonderbeilage, betreffend Anleitung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 28. März 1925 und ersuche, sich mit den Bestimmungen der Anleitung eingehend vertraut zu machen und sie sorgsam aufzubewahren.

Münsterberg, den 6. Juli 1926.

[6334.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Unter den Viehbeständen des Gutsbesitzers Buhl in Frömsdorf ist die **Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.**

Für das verseuchte Gehöft gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 16. März d. Js., Kreisblatt S. 40/41, unter Abschnitt I. A. Ziffer 1—15 veröffentlichten Vorschriften.

Münsterberg, den 9. Juli 1926.

[6332.] **Die Maul- und Klauenseuche** unter den Viehbeständen des Besitzers Görtler in Bärddorf und verschiedener Besitzer in Herbsdorf ist **erloschen.**

Die über die Ortschaft Bärddorf (Niederdorf) verhängten Sperrmaßnahmen werden mit Wirkung vom 13. d. Mts. und für Herbsdorf mit Wirkung vom 5. d. Mts. ab aufgehoben. In Herbsdorf bildet den Sperrbezirk nur noch das Heinrich Schneider'sche Gehöft.

Münsterberg, den 9. Juli 1926.

Anordnung, betreffend Regelung der Lehrlingshaltung im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe. Gemäß § 128 Abs. 2 GO. ordne ich hierdurch nach Anhörung des Landesgewerbeamtes für die Lehrlingshaltung im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe unter Aufhebung meiner Anordnungen vom 2. März 1923, 26. Mai 1924 und 16. Juni 1925 (SMBl. 1923, S. 110, 1924, S. 177, 1925, S. 135) für den Umfang des Preussischen Staates folgendes an:

- I. In jedem Betriebe des Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbes darf, falls die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Lehrling gehalten werden. Ein zweiter Lehrling darf eingestellt werden, wenn der erste Lehrling das 2. Lehrjahr vollendet hat.
- II. In gemischten Betrieben dürfen 2 Lehrlinge eingestellt werden, wenn nach den Lehrverträgen der eine Lehrling ausschließlich im Herrenfrisieren, der andere Lehrling ausschließlich im Damenfrisieren ausgebildet wird. Ein dritter Lehrling darf unter denselben Voraussetzungen eingestellt werden, die nach Ziffer I für die Einstellung des 2. Lehrlings gelten. Die Höchstzahl von drei Lehrlingen darf nicht überschritten werden.

Gemischte Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind solche Betriebe, die mit besonderen Einrichtungen für Herren- und für Damenfrisieren versehen sind, und in denen regelmäßig Arbeiten in jedem dieser Zweige ausgeführt werden.

- III. Die Einstellung eines zweiten, im Falle der Ziffer 2 eines dritten Lehrlings soll erst erfolgen, nachdem die Handwerkskammer bezw. die Innung aus der Lehrlingsrolle oder durch Einsichtnahme in die Lehrverträge festgestellt hat, daß der erste Lehrling das 2. Lehrjahr tatsächlich vollendet hat.

IV. Mehrere Betriebe desselben Unternehmers an einem Orte oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen gelten als ein Betrieb. Dasselbe gilt für den Fall, daß von einem Unternehmer an demselben Ort mehrere der unter diese Anordnung fallenden Gewerbszweige betrieben werden.

V. Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1926 in Kraft.
Berlin, den 3. Juni 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: gez. Seefeld.

[5614.] Vorstehende Anordnung, die auch im Amtsblatt Seite 207 bekanntgemacht ist, wird hiermit zur genaueren Beachtung veröffentlicht. Die Kreisblattverfügungen vom 4. April 1923, J.-Nr. 2989, Stück 14, 6. 8. 1924, J.-Nr. 6134, Stück 34 und 20. Juli 1925, J.-Nr. 5912, Stück 31, werden hierdurch gegenstandslos.

Münsterberg, den 5. Juli 1926.

Anordnung zur Abänderung der Vorschriften über Regelung der Lehrlingshaltung im Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmachergewerbe.

Die Ziffer I meiner Anordnung vom 9. Mai 1922, betreffend Lehrlingshaltung im Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmachergewerbe (SMBl. S. 109) erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1926 ab folgende Fassung:

In jedem Betriebe des Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmachergewerbes, sowie in Wurstoffabriken darf, soweit die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Lehrling gehalten werden. Ein zweiter Lehrling darf in folgenden Fällen gehalten werden:

1. wenn der erste Lehrling das 2. Lehrjahr vollendet hat,
2. wenn in dem Betriebe ein Geselle dauernd beschäftigt wird,
3. wenn einer der unter Ziffer III erwähnten dringenden Ausnahmefälle vorliegt.

Berlin, den 8. Juni 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Schreiber.

[5737.] Vorstehende Anordnung, die auch im Amtsblatt Seite 208 bekanntgemacht ist, wird hiermit zur genaueren Beachtung unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 28. Juni 1922, J.-Nr. 6169, Stück 20, veröffentlicht.

Münsterberg, den 5. Juli 1926.

[6101.] Errichtung von Kriegerdenkmälern.

Nach meiner Kreisblattverfügung vom 11. Juni und 13. August 1924 (Nr. 4946/7398, Seite 117/163) haben die Ortspolizeibehörden des Kreises die bau- polizeiliche Genehmigung zu der Errichtung eines Kriegerdenkmals nur dann zu erteilen, sofern die Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten hierzu vorliegt. Dem durch meine Hand an den Herrn Regierungspräsidenten einzureichenden Baugesuch ist außer den beizulegenden Entwürfen der vollständige Wortlaut der für das Denkmal gewählten Inschrift mit Ausschluß der Namen der Gefallenen anzugeben. Ich weise erneut auf die rechtzeitige Beachtung dieser Anordnung hin.

Münsterberg, den 6. Juli 1926.

[5445.] Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 3. Mai d. Js. eine neue Ausführungsanweisung zu dem Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113), abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1925 (R.-G.-Bl. S. 162) erlassen, die im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1926 veröffentlicht ist und auch hier eingesehen werden kann.

Die Ortspolizeibehörden werden hierauf mit dem Bemerkten hingewiesen, daß die nach der Ausführungsanweisung vorgeschriebenen neuen Vordrucke „Kinderarbeitskarten“, „Verzeichnis der Betriebe, in welchen fremde Kinder beschäftigt werden“ und „Verzeichnis der ausgestellten Arbeitskarten“ bei Carl Heymanns Verlag in Berlin, W 8, Mauerstr. 44, zu haben sind.

Münsterberg, den 5. Juli 1926.

[5947.] Handel mit Tafelschokolade.

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat unter dem 11. Dezember v. Js. (R.-G.-Bl. I. S. 467) eine Verordnung über den Handel mit Tafelschokolade erlassen.

Nachstehend gebe ich die §§ 1—3 dieser Verordnung, die am 1. d. Mts. in Kraft getreten ist, bekannt.

„§ 1. Tafelschokolade darf im Einzelverkehr nur in bestimmten Einheiten des Gewichts gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt nicht für die Abgabe von Stücken unter 25 Gramm. Sie gilt ferner nicht für den Verkauf von Teilen (Riegeln, Rippen) einer Tafel, für die Abgabe durch Automaten und für Schokolade, die zugewogen verkauft wird.

§ 2. Zugelassen sind Tafeln mit einem Reingewicht von 500, 250, 125, 100, 50 und 25 Gramm.

§ 3. Das Gewicht darf bei Tafeln über 100 Gramm nicht um mehr als 2 vom Hundert und bei Tafeln von 100 Gramm und darunter nicht um mehr als 3 vom Hundert von den im § 2 vorgeschriebenen Gewichten abweichen.“

Die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten des Kreises werden hiermit angewiesen, die Beachtung der Verordnung zu kontrollieren und Zuwiderhandlungen zur Bestrafung bezw. Anzeige zu bringen.

Münsterberg, den 2. Juli 1926.

[5158.] Im Monat Juni d. Js. haben entgeltliche Jahresjagdscheine erhalten:

1. (1.) Stellenbesitzer Paul Fuchs, Tepliwoda,
7. (7.) Fabrikbesitzer Otto Seidel, Münsterberg,
8. (8.) Landwirt Fritz Siebert, Tepliwoda,
9. (9.) Molkereiverwalter Robert Kläger, Tepliwoda,
9. (9.) Gutsbesitzer Alfons Gublich, Rätisch,
11. (11.) Gutsbesitzer Josef Rose, Rätisch,
14. (14.) Gutsbesitzer Paul Spittler, Nieder-Kunzendorf,
18. (18.) Gutsbesitzer Richard Bartsch, Bernsdorf,
24. (24.) Erbscholtseibesitzer G. A. Mindner, Bernsdorf.

Münsterberg, den 3. Juli 1926.

[II. 1684.] In die Biegenbockkorkommission wurden neu gewählt: Als Vorsitzender der stellvertretende Tierzuchtinspektor, als stellvertretender Vorsitzender Baumschulenbesitzer Petersdorf, hier. Die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter wurden wiedergewählt.

Münsterberg, den 25. Juni 1926.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Beiträge zur landw. Unfallversicherung haben nach Anzeige der Kreiskommunalkasse nicht gezahlt: Die **Gemeinden:** Neu-Ultmannsdorf, Heinzendorf, Liekenau, Münchhof, Neuhaus, Ober-Pomsdorf, Rätzsch, Schlause, Taschenberg, die **Gutsbezirke:** Neu-Ultmannsdorf, Bärwalde, Glambach, Korschwitz, Kummelwitz, Neuhaus, Olbersdorf, Ober-Pomsdorf, Schlause, Tarchwitz, Wenig-Rossen und **Generaldirektion Heinrichau.**

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 21. Mai d. Js., Nr. 21, ersuchen wir die Gemeinde- und Gutsvorsteher um **Ablieferung von mindestens der Hälfte** des in der Heberolle aufgeführten Beitragsbills **bis spätestens 25. d. Mts.**

Münsterberg, den 8. Juli 1926.

Der **Kreisausschuß als Sektionsvorstand** der **Schlesischen landw. Berufsgenossenschaft.**
J. B. Welzel.

Bekanntmachung.

Der **Notlauf** unter dem Viehbestande des **Kreiskrankenhauses** hier ist **erloschen.**

Münsterberg, den 2. Juli 1926.

Die Polizeiverwaltung.

Die gegen Herrn Fritz Erbs getane Äußerung nehme ich zurück und warne vor Weiterverbreitung. Becker.

Spargeld trägt Zinsen

und wird zu Betriebsmitteln, Betriebsmittel bringen Arbeitsmöglichkeit, Arbeitsmöglichkeit gibt Verdienst, Verdienst schafft Spargeld.

Wir nehmen Einlagen in jeder Höhe entgegen und verzinzen sie zeitgemäß.

Kreispar- und Girokasse

Münsterberg i. Schles.

Anträge auf Versicherung

der **Feldfrüchte** gegen **Hagelschäden** bei der **Schlesischen Feuer-Sozietät** können jederzeit während den Dienststunden im **Kreis-Feuer-Sozietäts-Bureau** Münsterberg, **Kreishaus**, gestellt werden.

Schlesische Feuer-Sozietät.



KOSMOS

Gesellschaft der Naturfreunde

bietet für jedermann einen

billigen und guten

Lesestoff

Belehrend - Unterhaltend

Jedes Mitglied erhält bei dem Vierteljahresbeitrag von

nur **Gm. 1.80**

Jährlich 12 reich illustrierte Monatshefte und 4 gute Bücher erster Schriftsteller sowie Preisvergünstigungen beim Bezug aller Kosmosveröffentlichungen

Anmeldung durch jede Buchhandlung oder bei der Geschäftsstelle des Kosmos, Stuttgart
Prospekt kostenlos

Abonnements nimmt die
Buchhandlung **J. A. Troedel**
in Münsterberg, Burgstraße 6,
entgegen.

Pergamentpapier

zum Verbinden von **Fruchtkrausen**
empfiehlt

J. A. Troedel, Buchhandlung,
Münsterberg, Burgstraße 6.

Privatreisende

für **Landkundschaft** gesucht von altangesehener erster

Seifenfabrik.

Offerte mit Lebenslauf und Angabe von Referenzen
unter **W. S.** an die Expedition dieses Blattes.

- . . Taschentage Lohnbücher, . .
 . . . Bestellzettelhefte, . . .
 . . Steuerquittungsbücher, . .
 . . . Hausordnungen, . . .
 . . Polizeiverordnungen . .
 über die Einrichtung und den Betrieb
 von Bäckereien und Konditoreien,
 Verzeichnisse der Ortschaften mit
 den dazu gehörigen Postanstalten im
Freie Münsterberg

sind vorrätig bei

J. M. Froedel, Buchdruckerei,
Münsterberg, Burgstraße 6.